



Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Dezernat Straßenverwaltung  
Dienststätte Frankfurt (Oder)  
Müllroser Chaussee 51  
15236 Frankfurt (Oder)

Bearb.:   
Gesch.-Z.: 721.3 B112/20-AZ-160  
Hausruf:

Fax:   
Internet:

Bus 981 (Haltestelle Landesbehördenzentrum)  
Tram 4 (Haltestelle Kopernikusstraße)

Frankfurt (Oder), 17.2.2020

**Errichtung und Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA) für den Windpark Podelzig-Lebus, Gemarkungen Lebus, Mallnow und Podelzig (B 112, Abs. 270, bei km 2.730 links)**

Ihr GZ: G06820

hier: Ausnahmegenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Brückner,

nach abschließender Klärung der verkehrlichen Erschließung mit Ihrer E-Mail vom 14.1.2021 erlasse ich folgenden Bescheid:

1. Ich genehmige gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Errichtung der im Betreff genannten WKA und die damit verbundene Erschließung unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen.
2. Es werden Gebühren erhoben.

**Nebenbestimmungen**

1. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
2. Die Aufstellung der WKA hat gemäß den eingereichten Antragsunterlagen vom 11.11.2020 zu erfolgen. Änderungen sind erneut mit meiner Behörde abzustimmen.
3. Die verkehrliche Erschließung der WKA hat über die vorhandene Zufahrt zur B 112, Abs. 270, bei km 2.730 links zu erfolgen.

Die für die Nutzung der Zufahrt erforderliche Sondernutzungserlaubnis unterliegt nicht der Konzentrationswirkung und wird der Antragstellerin nach Vorlage der rechtskräftigen Genehmigung Ihrer Behörde in Aussicht gestellt.

**Wichtiger Hinweis:** Die Ausführungen meines Schreibens vom 11.1.2021 sind der Antragstellerin zur Klärung zu übermitteln, so dass die temporären Umbauten der Zufahrt parallel zu diesem Verfahren durch meine Behörde geprüft werden können.

4. Ist für die Ausführung des Vorhabens eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so ist diese einzuholen.
5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der WKA gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, ist die Straßenbauverwaltung und der betroffene Bedienstete freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.  
Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
6. Meine Behörde behält sich das Recht vor, diese Genehmigung bei Nichtbefolgen der Nebenbestimmungen zu widerrufen.
7. Es besteht kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße und bei Widerruf dieser Genehmigung.
8. Bei der Errichtung der WKA ist darauf zu achten, dass eventuell vorhandene Leitungsbestände anderer Versorgungsunternehmen nicht beschädigt werden. Auftretende Beschädigungen gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.
9. Die Realisierung der Arbeiten ist bei dem Leiter der zuständigen Straßenmeisterei Seelow,  **mindestens eine Woche vorab** schriftlich anzumelden. Das entsprechende Anmeldeformular ist in der Straßenmeisterei erhältlich.  
Eine fehlende Anmeldung hat einen Baustopp zur Folge.
10. Die Straßenmeisterei ist auch zur Abnahme einzuladen. Das Abnahmeprotokoll ist meiner Behörde unter obigem Geschäftszeichen zuzuleiten.
11. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs zu treffen.



12. Die Baustelle ist abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. Zur Sicherung der Baustelle ist beim zuständigen Straßenverkehrsamt Strausberg mindestens 14 Tage vorab die verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.
13. Alle auftretenden Schäden oder Ersatzansprüche, die aus der Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen resultieren, gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.

### Gebührenfestsetzung

Gemäß der Verordnung über die „Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebV)“ wird für die Erteilung dieses Bescheides eine Verwaltungsgebühr von  erhoben.

Die Gebühr ist innerhalb von 28 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) **direkt an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg** wie folgt einzuzahlen:

Empfänger:  
Kreditinstitut:  
IBAN:  
BIC-Code:

Verwendungszweck:

Ich mache darauf aufmerksam, dass ein eventueller Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung besitzt und nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühr befreit.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Auf den Rechtsbehelf wird an dieser Stelle verzichtet, da Ihre Genehmigung diesen in Gänze enthält.

Freundliche Grüße

Im Auftrag